



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Dringliche Interpellation Nr. 342 2004/2009

von Silvio Bonzanigo namens der CVP-Fraktion
vom 27. November 2007

(StB 1157 vom 12. Dezember 2007)

**Wurde anlässlich der
39. Ratssitzung vom
13. Dezember 2007
beantwortet.**

B+A 48/2007: KKL. Umsetzung EÜP: Neuer Subventionsvertrag; Reglement über die Vergabe von Nutzungsrechten: Teilrevision

Der Stadtrat beantwortet die in der Dringlichen Interpellation gestellten Fragen wie folgt:

Vorbemerkung

Der B+A 48/2007 wurde am 15. November 2007 in der Geschäftsprüfungskommission behandelt, welcher der Interpellant angehört. Verschiedene der in der Interpellation gestellten Fragen wurden bereits in der Kommission behandelt; für andere Fragestellungen wurde von den GPK-Mitgliedern die Gelegenheit der Kommunikationsberatung nicht genutzt. Wenn der Stadtrat nun der dringlichen Behandlung der Interpellation nicht opponiert, so im Interesse der Sache und in der Absicht, allenfalls trotz Kommissionsbehandlung nicht geklärte Themen zu vertiefen. Generell ist festzuhalten, dass B+A 48/2007 u. a. eine Reduktion der zur Verfügung stehenden Nutzungsrechte mit sich bringt. Ziel der Revision des Reglements ist es, auch angesichts dieser Situation Lösungswege aufzuzeigen, sodass nicht das gesamte Kontingent durch feste Vereinbarungen blockiert ist. Es handelt sich um einen Zielkonflikt: Zum einen sollen möglichst viele Nutzungsrechte frei zur Verfügung stehen, zum anderen will eigentlich auch niemand, dass bisherige Veranstalter gegenüber heute schlechter dastehen. Ferner ist festzuhalten, dass der gesamte Mechanismus in einem formellen Gesetz geregelt ist, es also Aufgabe der gesetzgebenden Behörde ist, Vorgaben zu machen und Vergabekriterien zu erlassen. Mit B+A 48/2007 macht der Stadtrat dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Vorschlag.

Zu 1.:

In welcher Weise wird die Ausübung von Nutzungsrechten der unter 2.5.2 namentlich genannten Veranstalter bzw. Organisationen vom Gesetz über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern (Finanzreform 08) beeinflusst? Wo wird im B+A 48 auf einen Zusammenhang mit diesen neuen Rechtsverhältnissen ab 1. Januar 2008 verwiesen?

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Einen direkten Einfluss der Finanzreform 08 gibt es nicht. Bei der Neuregelung der Aufgabenteilung wurden in erster Linie die direkten Subventionsströme betrachtet – bestehende und teilweise auf lange und längere Sicht angelegte Regelungen betreffend Infrastrukturen (Baurechte, Mieten, Gebrauchsleihen usw.) blieben weitgehend unbeachtet. B+A 48/2007 enthält dazu keine Ausführungen. Ausführungen zur Auswirkung der Finanzreform 08 im kulturellen Bereich finden sich hingegen im Voranschlag für das Jahr 2008.

Zu 2.:

Gibt es unter den Veranstaltern bzw. Organisationen, welche unter Ziffer 2.5.2 namentlich aufgeführt sind, solche, die nach dem revidierten Reglement die Voraussetzungen für die Ausübung von Nutzungsrechten nicht mehr erfüllen? Um welche Veranstalter und Organisationen handelt es sich?

Diese Beurteilung obliegt nach dem neuen Reglement der Nutzungsrechtekommission, die dem Stadtrat bezüglich des Abschlusses von Vereinbarungen Antrag zu stellen hat. Am 4. Dezember 2007 fand die entsprechende Sitzung der Kommission statt. Die Nutzungsrechtekommission hat dabei ihre Anträge – vorbehaltlich des Inkrafttretens des revidierten Reglements auf den 1. Januar 2008 – formuliert. Es wurden alle fraglichen Veranstalter bzw. Organisationen als nutzungsberechtigt beurteilt.

Zu 3.:

Mit welchen Begründungen erfolgt der Entzug der Berechtigung zur Ausübung von Nutzungsrechten im Einzelfall?

Von einem Entzug könnte – auch wenn es dazu gekommen wäre, dass einzelne Veranstalter oder Organisationen als gemäss neuem Reglement nicht mehr nutzungsberechtigt angesehen würden – nicht gesprochen werden, da die bisherigen Berechtigungen nur befristet erteilt wurden und werden. Ein allfälliger Entscheid, dass die Berechtigung einer bestimmten Organisation nach dem Reglement nicht mehr gegeben wäre, erfolgt gestützt auf das Reglement.

Zu 4.:

Wurden Veranstalter bzw. Organisationen gemäss Ziffer 2.5.2, welche nach dem revidierten Reglement die Voraussetzungen für die Ausübung von Nutzungsrechten nicht mehr erfüllen, über diesen Sachverhalt orientiert? Wann erfolgte die entsprechende Information? Erhielten sie Gelegenheit zur Stellungnahme?

Im Vorfeld fanden verschiedene Konsultationen und Informationen statt. Die Nutzungsrechtekommission ist personell so zusammengesetzt, dass die Mitglieder für die erforderlichen Kontakte verantwortlich sind. Da die Nutzungsberechtigung der Musikhochschule, einer kantonal finanzierten Bildungsinstitution, im Lichte des neu formulierten Artikels 2 besonderer Prüfung bedurfte, hat Kommissionspräsidentin Regula Suter die Verantwortlichen orientiert. Sie haben eine Stellungnahme zuhanden der Kommission abgegeben, aus der insbesondere hervorging, dass die Musikhochschule in Luzern und nicht nur im KKL Luzern eine grosse Anzahl von Veranstaltungen durchführt, die mit dem kantonalen Bildungsauftrag nur indirekt in Zusammenhang stehen. Die Veranstaltungen sind in der Regel öffentlich, decken ein breites Spektrum ab und tragen so zur Stärkung der Stellung der Stadt Luzern als Musikstadt bei. Insbesondere angesichts dieser Veranstaltungstätigkeit erachtete die Kommission die Nutzungsberechtigung gemäss Artikel 2 des revidierten Reglements als gegeben.

Zu 5.:

In welchem Umfang im Vergleich zu den beanspruchten Nutzungsrechten 2007 sollen die Nutzungsrechte der in Ziffer 2.5.2 namentlich genannten Organisationen verlängert bzw. erneuert werden?

Mit Blick auf die neue Regelung und um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen, hat die Nutzungsrechtekommission anlässlich ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2007 die folgenden Anträge beschlossen – dies vorbehältlich des Inkrafttretens des revidierten Reglements auf den 1. Januar 2008:

- Keine separaten Vereinbarungen mit Lucerne Festivals und Luzerner Sinfonieorchester mehr notwendig, da neu im Gesetz geregelt.
- Vereinbarungen im Grundsatz für drei Jahre weiterführen mit:
 - World Band Festival
 - Blue Balls Festival / Verein Luzerner Blues Session
 - Festival Strings Lucerne
 - Jazz Club Luzern
 - Musikhochschule Luzern (ein Nutzungsrecht im Konzertsaal weniger als bisher, da ein Wechsel in den Luzerner Saal für eine Konzertveranstaltung angesichts des bisher beobachteten Publikumsaufmarsches bei einzelnen Anlässen, die den Charakter von Vortragsübungen haben, zumutbar ist)
 - Verein Europa Forum (ohne Konzertsaal, da dieser Nutzungsberechtigten nicht für Wort-Veranstaltungen zur Verfügung steht)
- Die Zahl der zur Verfügung zu stellenden Nutzungsrechte je Organisation bzw. Veranstalter ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

	Konzertsaal		Luzerner Saal		Auditorium	
	2007	2008	2007	2008	2007	2008
Kontingent	108	108	72	38	18	18
Blue Balls	2	2	11	11		
Europa Forum	1	0	2 (oder 1)	2	1 (oder 2)	2
Festival Strings Luzern	3	3				
Jazz Club	3	3	4	4		
Luzerner Sinfonieorchester	25	24				
Lucerne Festival	50	48				
Musikhochschule	4	3	3	4		
World Band Festival	3	3	3	3		
Beansprucht	91	86 (= 80 %)	23	24 (unter 60 %)	1	2
Total frei	17	22	49	14	17	16

Der Stadtrat hat am 12. Dezember 2007 den Anträgen der Nutzungsrechtekommission für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 10 Abs. 1 des Nutzungsrechtegesetzes im oben ausgeführten Sinne zugestimmt. Die neuen Vereinbarungen gelten für die Jahre 2008, 2009 und 2010.

Stadtrat von Luzern

